



Förderung zusätzlicher Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges zum  
nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen für  
Geflüchtete  
– Fördergrundsätze für das Haushaltsjahr 2018 –

**Inhalt**

1. Ziele .....	2
2. Konzeptionelle Anforderungen (Fördervoraussetzungen).....	2
3. Fristen .....	3
4. Antragstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen .....	3
5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen .....	4
6. Förderfähige Ausgaben.....	4
7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten .....	5



## 1. Ziele

Von den seit 2015 nach Niedersachsen gekommenen Geflüchteten sind circa 2/3 nicht mehr schulpflichtig. Nach ersten Erhebungen der AEWB haben fast 1/5 der befragten Geflüchteten keinen in Deutschland gültigen Schulabschluss. Für Personen dieser Gruppe wird es sehr schwer, sich in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren, weil sie ohne schulischen Abschluss keine Möglichkeit haben werden in eine Ausbildung einzutreten.

Die niedersächsische Erwachsenenbildung verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in der Entwicklung, Planung, Organisation und Durchführung der Kurse für den zweiten Bildungsweg und kann einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Aus dem Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens werden daher vom Land zusätzliche Mittel für den nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen und Vorbereitungskurse bereitgestellt, die vorrangig für die Zielgruppe Geflüchtete offen stehen.

## 2. Konzeptionelle Anforderungen (Fördervoraussetzungen)

Die Antragsteller können sich für folgende Kursformen bewerben:<sup>1</sup>

- a. **Kurse zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen:** Die zu fördernden Kurse sollen die Teilnehmenden dazu befähigen, sich auf den nachträglichen Erwerb eines Haupt- oder Realschulabschlusses zielgerichtet vorzubereiten, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache weiter zu verbessern (Deutsch als Fremdsprache), sich die notwendigen Sozialkompetenzen anzueignen (Persönlichkeitsbildung) sowie sich mit den Anforderungen der Berufswelt und der entsprechenden Berufswahl vertraut zu machen (Berufsorientierung). Ein Kurs soll mit mindestens 15 Teilnehmenden und davon mindestens 60% Geflüchteten<sup>2</sup> starten.
- b. **Vorbereitungskurse auf Kurse zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen:** Die zu fördernden Kurse sollen die Teilnehmenden dazu befähigen, ein Sprach- und Lernniveau zu erreichen, um einen Kurs zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen zu beginnen. Der Kurs richtet sich ausschließlich an Geflüchtete und soll mit mindestens 15 Teilnehmenden starten.

Die Maßnahmen stehen nicht mehr schulpflichtigen Geflüchteten offen, die keinen anrechenbaren Schulabschluss vorweisen können.

---

<sup>1</sup> Die Anzahl der Förderanträge pro Einrichtung ist nicht begrenzt.

<sup>2</sup> Unter Geflüchtete werden hier alle nach Niedersachsen geflohenen Personen unabhängig von ihrem rechtlichen Status gefasst.



Es werden nur solche Kurse gefördert, die über herkömmliche Kurskonzepte und herkömmliche Programmplanungen des zweiten Bildungswegs in der Erwachsenenbildung hinausgehen und schwerpunktmäßig bedarfsorientierte Bildungsformate inkludieren. Diese sollen die speziellen Lernbedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen. Kooperationen beispielsweise mit Beratungsstellen vor Ort sind erwünscht. Alle Kooperationen müssen im Förderantrag dargestellt werden.

Der Einsatz pädagogischen Personals mit einer Zusatz-/Weiterqualifikation für den Zweiten Bildungsweg und/oder speziellen Qualifikationen im Umgang mit Geflüchteten ist wünschenswert.

### **3. Fristen**

Die Anträge sind zur Beratung und Bewertung bis zum 31.05.2018 sowohl auf dem Postweg (in zweifacher Ausführung) bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, zu Händen Frau Oksana Janzen, Bödekerstr. 18, 30161 Hannover als auch im Gesamtdokument (pdf) per E-Mail an [janzen@aewb-nds.de](mailto:janzen@aewb-nds.de) einzureichen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist im Haushaltsjahr 2018 zu beginnen. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Die Bildungsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2019 abzuschließen.

### **4. Antragstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen**

Antragsberechtigt sind die anerkannten Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG).

Der Antrag soll Name und Sitz der Einrichtung, den Namen des Verantwortlichen, die geplante Zahl der Teilnehmenden, die Anzahl der Unterrichtsstunden, die Dauer der Maßnahme und eine genaue Ausarbeitung der Finanzierung enthalten. Bei der finanziellen Kalkulation der Maßnahme, soll die Vergütung der Lehrkräfte in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Die Beschreibung der Maßnahme soll in Form eines Konzeptes mit einem Umfang von mindestens 5 bis 8 Seiten erfolgen.

Bei Durchführung eines Vorbereitungskurses hat die Einrichtung sicherzustellen, dass die Teilnehmenden im Anschluss die Möglichkeit erhalten, an einem Kurs zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen teilzunehmen. Hierfür kann die Einrichtung 2019 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Folgeantrag für einen Kurs zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen stellen. Anträge von Einrich-



tungen, die bereits einen beantragten Vorbereitungskurs erfolgreich durchgeführt haben, werden im Folgejahr bevorzugt behandelt.

Die Beratung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen erfolgt durch die AEWB im Einvernehmen mit dem MWK.

## **5. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderungen**

Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Bestandteil der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-GK). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skantomöglichkeiten auszuschöpfen.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen worden sein! Eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO ist schriftlich zu beantragen.

Für die Förderung eines Kurses zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen stehen jeweils Mittel bis zu 65.000,- Euro zur Verfügung. Für die Förderung eines Vorbereitungskurses auf einen Kurs zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen stehen jeweils Mittel bis zu 35.000,- Euro zur Verfügung.

Die Einbringung von Eigenmitteln/Drittmitteln ist wünschenswert.

Die auf der Grundlage dieser Grundsätze geförderten Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs gem. § 5 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 4 NEBG nicht berücksichtigt.

## **6. Förderfähige Ausgaben**

Folgende Positionen sind förderfähig:

- Personalkosten für die zusätzliche Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung und im pädagogischen Bereich
- Dozentenonorare
- studentische Hilfskräfte/Praktikanten



- Sach- und Reisekosten
- Unterrichtsmaterialien
- Ausgaben für zusätzlich anfallende Raummieten
- Fahrtkosten für Teilnehmende
- Einstiegsgespräche und Kompetenzermittlung (Sprachkurszertifikate)
- Begleitung, Beratung und Coaching/ sozialpädagogische Betreuung
- Prüfungskosten und Prüfungsvorbereitungskosten
- Zusätzlich anfallende Kosten zur Durchführung erlebnispädagogischer Aktivitäten (bspw. Ausflüge zu Unternehmen und Betriebsstätten)
- Übersetzungskosten ausländischer Qualifikationsnachweise, sofern diese nicht von dritter Seite übernommen werden
- Fortbildungskosten für in der Maßnahme eingesetzte Lehrkräfte
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Teilnehmende

## **7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten**

Drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der AEWB ein einfacher Verwendungsnachweis (Nr.6.6 ANBest-P) über die geförderte Maßnahme nach Vordruck vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen beizulegen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme der AEWB anonymisierte Informationen zu jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte zur Verfügung zu stellen:

- Geflüchteter (ja/nein)
- Geschlecht des Teilnehmenden
- Herkunft des Teilnehmenden
- Alter des Teilnehmenden (wenn erfassbar)
- Ergebnis des Kursabschluss (Abschlussnote, Kursabbruch etc.)
- Zuletzt ausgeübte Tätigkeit (Schulbildung (Schulform, ggf. Abbruch in welcher Klasse), Beruf/Berufserfahrung etc.)
- Sprachniveau der Deutschkenntnisse, wenn Daten hierüber vorhanden



- Erhebung über die Anzahl der erteilten Zertifikate sowie der ausgestellten Bescheinigungen

Dazu stellt die AEWB ein Abfragegerüst bereit und bereitet die Angaben graphisch und/oder in Tabellenform für MWK für das Haushaltsjahr auf.